

Satzung

SchwimmClub „Delphin“ Wittenberge e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 10.12.2009 gegründete Verein führt den Namen:
SchwimmClub „Delphin“ Wittenberge e.V. abgekürzt SCDW
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wittenberge, Gerichtsstand Neuruppin.
- (3) Der SCDW ist im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen _____ registriert.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der SCDW betrachtet sich als historischer Nachfolger des 1920 in Wittenberge gegründeten Schwimmclub „Delphin Wittenberge 1920“ e.V. Der SCDW hat keine rechtlichen- und sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem ehemaligen Verein und Dritter.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck
 - a) Pflege und Förderung des Schwimmsports
 - b) Der SCDW fördert den Leistungssport auf allen Ebenen.
 - c) Der SCDW widmet sich dem Freizeit-, Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssport sowie Seniorensportgruppen und Frauensportgruppen.
 - d) Der SCDW bezweckt die Pflege und Förderung der Schwimmsportjugend.
 - e) Der SCDW ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bindungen.
 - f) Förderung und Integration anderer Sportarten und Sportgruppen, die im SCDW als eigene Abteilungen oder Gruppen organisiert sind.
 - g) Integration und Migration von Ausländern, Beitrag zur Völkerverständigung über Sport
 - h) Teilnahme am Wettkampfsport
 - i) Verständigung mit anderen Vereinen und Institutionen zur sportlichen und gesundheitlichen Förderung und Entwicklung von Menschen.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit und Breitensports; Seniorensports, Frauensportes und Masterstportes.
 - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;
 - e) die Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen und Lizenzwettkämpfen
 - f) die Kontaktaufnahme und Pflege / Unterstützung / Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen zur Erreichung des Vereinszweckes und Vereinsziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SCDW verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der SCDW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des SCDW dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des SCDW. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SCDW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es werden aber Ehrenamtszuschüsse gezahlt, die in der Ehrenordnung geregelt ist.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SCDW keine Ansprüche auf Zahlungen des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der SCDW ist Mitglied im:
 - a) Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB-B),
 - b) Landesschwimmverband Brandenburg (LSV-B),
 - c) Kreissportbund Prignitz (KSB-PR),
 - d) jeweiligen Landesfachverband, der im Verein betriebenen Sportart.
- (2) Der SCDW erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gem. Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des SCDW unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum SCDW den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gem. Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der SCDW seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gem. Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des SCDW können nur natürliche Personen werden:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des SCDW.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den SCDW besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (beruflicher Art, Wehrdienst) oder aus persönlichen Gründen.

Während der Ruhe der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
- (2) Das Gesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem SCDW (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem SCDW,
 - d) im Todesfall.
- (2) Der Austritt aus dem SCDW erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen erklärt werden.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gem. § 9 der Satzung im Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Dieser kann um Gehör bei einer Vorstandssitzung bitten.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten besonderen Einzelfällen zu Gunsten des Mitgliedes entscheiden.

§ 8 Ausschluss aus dem SCDW

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des SCDW zuwiderhandelt und so ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag zum Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind unverzüglich und unaufgefordert die anvertrauten Gelder und Sachwerte des Vereins an den Vorstand zu übergeben.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei Drittel Mehrheit.
- (6) Der Beschluss zum Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

- (8) Gegen den Beschluss zum Ausschluss (der Beschlussfassung) steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (9) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (10) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte

- (1) Recht auf Benutzung der Schwimmsportstätte, Trainingsstätte und der übrigen dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen (gemäß deren Haus- und Benutzungsordnungen) entsprechend der dem Verein zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten.
- (2) Recht zur Teilnahme am Training, an Wettkämpfen und an allen zutreffenden Vereinsveranstaltungen.
- (3) Antrags-, Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen und Abteilungsveranstaltungen für ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (4) Ein Mitglied kann unter Darlegung besonderer Gründe beantragen, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Während der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft bestehen keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- (5) Die Mitglieder können ihr aktives Stimm- und Wahlrecht erst nach einer Mindestmitgliedsdauer von sechs Monaten ausüben.

§ 10 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag, eine Aufnahmegebühr und Umlagen zu leisten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr und ihre Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Einzugsermächtigung auszustellen.
- (3) Die Höhe der Beiträge kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt werden. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentlichen Mitglieder kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregeln festlegen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des SCDW zu regeln.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt ohne die Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung Umlagen zu beschließen.

§ 11 Ordnungsgewalt des SCDW

- (1) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (2) Gleiches gilt für Verfahren gemäß § 8 der Satzung.
- (3) Sollte es zwischen dem SCDW und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
- (4) Es können folgende Vereinsstrafen verhängt werden:
 - a) Ausschluss aus dem SCDW,
 - b) Verweis,
 - c) Start- oder Spielsperre,
 - d) Trainingsperre bis höchstens einem Monat.

Vor jeder Entscheidung muss der Betroffene vom Vorstand ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten. Die Entscheidung ist, mit Begründung, dem Betroffenen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des SCDW sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) der erweiterte Vorstand,
 - c) der Vorstand gem. § 26 BGB.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Abgeltung des Aufwandes der Vorstandsmitglieder, Trainer und Übungsleiter gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des SCDW, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Einladung erfolgt per Mail an die angegebenen Mailadressen der Mitglieder und durch den Aushang im Kasten des Vereines im Foyer der Schwimmhalle „Prignitzer Badewelt“. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn dies im Interesse des SCDW erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitsverlangen ist von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder zu stellen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen zur Tagesordnung, die von Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zur Begründung vorliegen.
- (9) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Sitzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (10)Wählbarkeit: Gewählt werden können alle Mitglieder die volljährig sind.
- (11)Stimmrecht: Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Minderjährige Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (12)Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich bei folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
8. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen,
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
10. Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) 1. Stellvertreter,
 - c) Sportwart,
 - d) Schatzwart.
- (2) Personalunion ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der Schatzwart bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorsitzender und Schatzwart gewählt sind. Abwesende können gewählt werden, wenn sie Ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklären.
- (4) Scheidet der Vorsitzende oder der Schatzwart vorzeitig aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ergänzen
- (5) Der Jugendwart wird durch die Jugend gewählt. Der Jugendwart wird durch den Vorsitzenden in den erweiterten Vorstand berufen. Die Mitglieder sind davon in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (7) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Vorstand bestimmt einen erweiterten Vorstand, der auf besondere Einladung vom Vorsitzenden, an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Zu dem erweiterten Vorstand gehören:
 - Jugendwart
 - Fachwart Schwimmen des Landkreises Prignitz
 - Elternsprecher
 - Kampfrichterobmann
 - Seniorenwart
 - Masterwart
 - Evtl. Fördervereinsvorsitzender eines zu gründenden Fördervereines „Die Prignitz schwimmt“
- (10) Pauschale Aufwendungsentschädigungen, sonstige Vergütungen oder eine Ehrenamtspauschale gem. §3 Nr. 26a EStG können an ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder gewährt werden.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des SCDW zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des SCDW übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung erfolgt in Zusammenarbeit mit einem Steuerbüro,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Streichung von Mitglieder aus der Mitgliederliste,

- g) Bearbeitung von Vereinsstrafen,
 - h) Struktur- und Zukunftsplanung,
 - i) Talentesichtung und Talentförderung durch Leistungsorientierung,
 - f) Mitgliederaquise.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt eigenständig Änderungen in der Satzung vorzunehmen, wenn das Registeramt, der Notar oder das Finanzamt Satzungsbestandteile beanstandet.

§ 17 Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen 1. Stellvertreter, Sportwart und dem Schatzwart vertreten.
- (2) Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten den Verein 2 weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen lt. Spendenrecht vom 01.01.2000. Die Zuwendungsbestätigung ist nur vom Schatzwart auszustellen und zu unterschreiben.
- (4) Aufgabe des Vorstandes sind die Repräsentation, Leitung und Geschäftsführung des Vereins sowie die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat auf die Einhaltung der Satzung und aller Ordnungen des Vereins zu achten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und die Nutzung der Sport- und Vereinsanlagen. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einzuladen, nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen, die auch Vereinsmitglieder sein können, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind in den durch die Geschäftsordnung festgelegten Bereichen eigenverantwortlich tätig.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er kann auch ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragen. Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren. Unter Beachtung der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist der Vorsitzende frei in der Ausübung seines Amtes.
- (7) Der Schatzwart ist verantwortlich für die Verteilung der finanziellen Mittel entsprechend der Vorstandsbeschlüsse und ihre Abrechnung. Er hat sämtliche Kassengeschäfte eigenverantwortlich zu überwachen. Der Schatzwart kann von jedem Unterkontenführer jederzeit Abrechnung verlangen und hat das Recht, Ausgaben zu stoppen, bis die nächste Vorstandssitzung über die Angelegenheit befindet.
- (8) Vor Beschlüssen des Vorstandes, die eine Abteilung betreffen, muss dem Abteilungsleiter oder dessen Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (9) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

- (11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ergänzen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

§ 18 Abteilungen / Gruppen

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene selbstständig tätige Abteilung / Gruppe gegründet werden. Die Gründung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Jede Abteilung / Gruppe wählt alle vier Jahre einen Abteilungsleiter, einen Stellvertreter und bei Bedarf weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Abteilungen / Gruppen können sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen darf.
- (3) Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter. Die Bestätigung kann unter Angabe der Gründe versagt werden. Die Mitglieder der Abteilungen müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Bleiben sie bei ihrer Wahl, kann der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Leiter der Abteilungen / Gruppen sind für ihre Abteilung / Gruppe verantwortlich. Sie können im Rahmen der Satzung und der ihnen durch den Vorstand zugewiesenen Haushaltsmittel nach den Vorschriften der Finanzordnung wirtschaften. Die Abteilungen haben das Recht, Angelegenheiten dem Vorstand vorzutragen und dessen Entscheidung herbeizuführen. Die Abteilungen haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung des Vereins eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Bekanntmachung muss mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen.
- (5) Die Abteilungen / Gruppen können nach Rücksprache und Zustimmung des Vorstandes auch außerhalb der Finanzordnung eigenständig arbeiten und sich selber verwalten. Dies bedeutet eigene Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für anfallende Kosten und Aufwendungen nach Verursacherprinzip. Die Mitglieder zahlen die jährlichen Beiträge KSB und LSB, sowie eine zu vereinbarende Verwaltungsgebühr an den SCDW. Somit ist der Versicherungsschutz gegeben und die Mitglieder im Bestand.
- (6) Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer haben das Recht, an den Versammlungen der Abteilungen / Gruppen teilzunehmen.
- (7) Mitglieder können beliebig vielen Abteilungen angehören, sie haben jedoch eine davon als Hauptabteilung festzulegen, in der sie auch Stimmrecht haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Abteilungen und Gruppen auflösen, wenn die Zahl der dazugehörigen Sportler / Mitglieder für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb nicht mehr ausreicht, wenn die Abteilung / Gruppe gegen das Vereinsinteresse verstößt oder dem Vereinsansehen schadet.

§ 19 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie alle Kassen sachlich und rechnerisch. Die Prüfung umfasst auch die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben. Das Verfahren der Rechnungsprüfer regelt die Finanzordnung.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer. Es können Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen keine anderen Funktionen innerhalb des Vereins ausüben.
- (3) Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein schriftlicher Prüfbericht vorzulegen, der auch bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte einen Antrag über die Entlastung des Vorstandes enthalten kann.
- (4) Die Organe des Vereins dürfen den Kassenprüfern keine Weisungen bezüglich der Prüftätigkeit erteilen.

§ 20 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des SCDW fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 21 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Nutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur im Rahmen der durch den Landessportbund Brandenburg für seine Mitglieder abgeschlossenen Versicherungen. Bei allen anderen Beschädigungen oder Zerstörungen, ob Vereinseigentum oder Eigentum Dritter, haftet das Mitglied mit seiner privaten Versicherung. Für abhanden gekommene oder gestohlenen privaten Gegenstände jeglicher Art übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 22 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliedervollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.
- (3) Siehe § 16 Punkt (3)

§ 23 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung (Trainerhonorar, Übungsleitervergütung, Vorstandsaufwendungen)

E. Vereinsjugend

§ 24 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des SCDW führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Grundsätze gem. § 3 dieser Satzung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des SCDW beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der Jugendwart erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Jugendvollversammlung.
- (4) Der Jugendwart ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

F. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und die Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des SCDW oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des SCDW an die Stadt Wittenberge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung einstimmig am 10.12.2009 beschlossen und geändert durch Beschlussfassung des Vorstandes am 17.03.2010 sowie Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 18.12.2013. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Perleberg, 18.12.2013



Beitragsordnung

SchwimmClub „Delphin“ Wittenberge e.V.

1. Die Beiträge sind wahlweise jährlich, ½ jährlich oder monatlich zu entrichten.
2. Die Beiträge sind per Lastschrift durch Einzugsermächtigung zu bezahlen.
3. Die Beiträge sind als Mitglied im Voraus zu zahlen.
4. Folgende Beiträge mit Stand 01.01.2017 sind gültig:

A. Ordentliches Mitglied 5 bis 59 Jahre	15,00 € mtl.
B. Ordentliches Mitglied ab 60 Jahre	10,00 € mtl.
C. Zwei Familienmitglieder	20,00 € mtl.
D. Drei Familienmitglieder	30,00 € mtl.
E. Jedes weitere Familienmitglied nach Punkt 4 D.	5,00 € mtl.
F. Außerordentliches Mitglied	7,00 € mtl.
G. Jedes Mitglied der allgemeinen Sportgruppe zahlt die für ihn jährlich anfallende Gebühr des LSB/KSB zzgl. 1,00 € Verwaltungsgebühr p.a.; entstehen zusätzliche Kosten im Rahmen der Mitgliedschaft werden diese entsprechend auf die Mitglieder der Sportgruppe umgelegt	
H. Aufnahmegebühr einmalig	15,00 €
I. Vorstandsmitglied / erweitertes Vorstandsmitglied / vom Vorstand bestellter Übungsleiter	beitragsfrei

Die Beitragsordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 05.01.2017 bestätigt und ist bindend.

Wittenberge, den 05.01.2017

Vorsitzender: _____

Steffen Schmolke

Schatzwart: _____

Rabea Golz

Mitgliedsanmeldung SCDW e.V.

SchwimmClub „Delphin“ Wittenberge e.V.

**M
I
T
G
L
I
E
D
S
D
A
T
E
N**

Nachname

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

in Deutschland seit

Telefon

Telefax

Mobil

E-Mail-Adresse

Beruf / Tätigkeit / Arbeitgeber

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Beitragsordnung und die Satzung erhalten und zur Kenntnis genommen habe und deren Inhalt akzeptiere.

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied / Erziehungsberechtigter
X

Mitgliedsanmeldung SCDW e.V.

SchwimmClub „Delphin“ Wittenberge e.V.

Nachname des Vaters		Vorname des Vaters	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Straße		PLZ, Ort	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	in Deutschland seit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	Telefax	Mobil	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
E-Mail-Adresse			
<input type="text"/>			
Beruf / Tätigkeit / Arbeitgeber			
<input type="text"/>			
<input type="text"/>			
Nachname der Mutter		Vorname der Mutter	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Straße		PLZ, Ort	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	in Deutschland seit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	Telefax	Mobil	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
E-Mail-Adresse			
<input type="text"/>			
Beruf / Tätigkeit / Arbeitgeber			
<input type="text"/>			

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Name des Zahlungsempfängers:

SchwimmClub Delphin Wittenberge e.V.

Anschrift des Zahlungsempfängers**Straße und Hausnummer:**

Dorfstr. 6

Postleitzahl und Ort:

19322 Motrich

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE28ZZZ00001206048

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen):**Einzugsermächtigung:**

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger (Name siehe oben) widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem / unserem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger (Name siehe oben), Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart:

Wiederkehrende Zahlung

Einmalige Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):**Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)****Straße und Hausnummer:****Postleitzahl und Ort:****IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen):**

D E

BIC (8 oder 11 Stellen):

D E

Ort:**Datum (TT/MM/JJJJ):****Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):**

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich / uns der Zahlungsempfänger (Name siehe oben) über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Ärztliche Untersuchung

Bescheinigung der Trainings- bzw. Wettkampftauglichkeit im Schwimmsport
zur Vorlage beim Verein zum 01. September des jeweiligen Jahres

_____	2023 / 2024	2024 / 2025
Name		

Vorname		

Geb. am		
_____	2025 / 2026	2026 / 2027
Straße		

PLZ Wohnort		

Bemerkungen

Erläuterungen zu Ablauf und Notwendigkeit der ärztlichen Untersuchung

Auf Grund der vom Deutschen Schwimmverband an die Vereine übertragenen Verantwortung für die Trainings- und/oder Wettkampftauglichkeit aller Sportler, ergibt sich die Notwendigkeit der ärztlichen Untersuchung aller aktiven Vereinsmitglieder auf Tauglichkeit zur Ausübung des Schwimmsports.

Um als Verein entsprechende Tauglichkeitsnachweise vorzuhalten, wird von allen aktiven Mitgliedern ein einheitliches Formular mit der ärztlichen Bestätigung, inklusive Stempel und Unterschrift für das jeweilige Wettkampfsjahr, benötigt.

Die Ausgabe de Formulars erfolgt am Ende des jeweiligen Wettkampfjahres vor der Sommerpause durch den Trainer.

Die Mitglieder sind aufgefordert, die Untersuchung bis spätestens Ende August nachzuweisen. Andernfalls kann das Mitglied ab 01.09. des jeweiligen Trainingsjahres nicht mehr am Trainingsbetrieb teilnehmen. Die Teilnahme kann erst wieder erfolgen, wenn die ärztliche Untersuchung nachgewiesen wurde.

Vorstand des SchwimmClub Delphin Wittenberge e.V.



Datenschutzerklärung für Vereinsmitglieder

Name, Vorname

Einwilligung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung

Ich bin damit einverstanden, dass der SchwimmClub Delphin Wittenberge e.V. (SCDW) als Mitglied des Kreissportbundes Prignitz e.V., des Landesschwimmverband Brandenburg e.V. (LSV-BB) und des Deutschen Schwimm-Verband e.V. (DSV) meine Personalien/Daten (Name, Vorname; Wohnanschrift; Geburtsdatum; Geburtsort; Nationalität; Telefon (Mobil, Festnetz); Faxnummer; E-Mailadresse; Tätigkeit; die ärztliche Bestätigung der Trainings- und Wettkampftauglichkeit; Lizenzen; Fotos von Veranstaltungen die der SCDW durchführt, oder an denen er teilnimmt, sowie sämtliche Übersichten, Ergebnisse, Protokolle, Auswertungen von Wettkämpfen, Trainingsgruppen, Trainingslagern, Weiterbildungen) erhebt, speichert, für Vereinszwecke nutzt und den Vereinsverantwortlichen zur Verfügung stellt. Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, mich in allen Angelegenheiten, die den sportlichen Erfordernissen dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen.

Die vorstehende Einwilligungserklärung ist freiwillig. Ich kann sie jederzeit widerrufen.

Ich erlaube dem Verein, meine sportrelevanten Daten im Internet und in der Presse zu veröffentlichen. Dabei ist mir bewusst, dass trotz aller Maßnahmen des Datenschutzes diese Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen. Ferner ist nicht garantiert, dass diese Daten vertraulich bleiben, die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht und die Daten nicht verändert werden können.

Ich bestätige, das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und erlaube dem Verein und seinen verantwortlichen Vorstandsmitgliedern, Trainern und dem WK-Richterobmann die folgenden Daten zu veröffentlichen:

Name, Vorname; Fotografien; Protokolle/Auswertungen; Trainingsgruppenzugehörigkeit

Vorstandsmitglieder, Trainer und WK-Richterobmann erlauben dem Verein darüber hinaus die Veröffentlichung ihrer Anschrift; Telefonnummer; Faxnummer; E-Mailadresse und ihrer Funktion im Verein.

Das Merkblatt vom 23.05.2018 zur Datenschutzerklärung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied/Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen)



Schwimmen in der Prignitz

Schwimm Club Delphin

WITTENBERGE e.V.

SC Delphin Wittenberge e.V. · Steffen Schmolke · Sophiengrund 2 · 19348 Perleberg

23.05.2018

Ansprechpartner

Steffen Schmolke

Telefon 03876/785866

Mobil 0162/1066501

E-Mail: steffen.schmolke@schwimmen-wittenberge.de

Antwortadresse

Sophiengrund 2

19348 Perleberg

An alle Mitglieder des
SchwimmClub Delphin Wittenberge e.V.

Merkblatt für unsere Vereinsmitglieder zum Thema Datenschutz im SCDW

Liebe Mitglieder, Sportler, Eltern, Trainer, Wettkampfrichter, Unterstützer, Sponsoren und Mitglieder des Vorstands.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in unserem Verein informieren. Ihre Daten werden dabei durch den SchwimmClub Delphin Wittenberge e.V., aber auch weiterführend, etwa durch den Kreis-sportbund Prignitz e.V., den Landesschwimmverband Brandenburg e.V. (LSV-BB) und dem Deutschen Schwimm-Verband e.V. (DSV), in denen unser Verein Mitglied ist, verarbeitet.

1. Grundlage für die Verarbeitung von Daten im Verein

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten an den SchwimmClub Delphin Wittenberge e.V. beruht auf der von Ihnen erteilten/zu erteilenden Einwilligung und auf der Satzung des SCDW in seiner letzten Fassung. Die Regelungen unserer Satzung haben Sie mit Ihrem Beitritt anerkannt.

2. Verarbeitung durch den Verein

Der SCDW erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung seines Vereinszwecks und im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft, um seine Aufgaben umfassend wahrnehmen zu können. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Erfüllung der Aufgaben des SCDW und der sich daraus ergebenden Pflichten und Aufgaben erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 DSGVO. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen, die Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen oder an private Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung Ihrer Daten darlegen.

Der SCDW erhebt und verarbeitet folgende Daten von seinen Mitgliedern:

Name, Vorname; Wohnanschrift; Geburtsdatum; Geburtsort; Nationalität; Telefon (Mobil, Festnetz); Faxnummer; E-Mailadresse; Tätigkeit. Außerdem die ärztliche Bestätigung der Trainings- und Wettkampftauglichkeit; Lizenzen; Fotos von Veranstaltungen die der SCDW durchführt, oder an denen er teilnimmt, sowie sämtliche Ergebnisse, Protokolle, Auswertungen von Wettkämpfen, Trainingslagern, Weiterbildungen.

Geschäftsstelle: SchwimmClub Delphin Wittenberge e.V. - Sophiengrund 2 - 19348 Perleberg

Vorsitzender: Steffen Schmolke - **Vereinsregister:** VR 4093 NP

E-Mail: steffen.schmolke@schwimmen-wittenberge.de - **Internet:** www.schwimmen-wittenberge.de

IBAN: DE71160601220002388758 - Volks & Raiffeisenbank Prignitz e.G.



Schwimmen in der Prignitz

Schwimm Club Delphin

WITTENBERGE e.V.

SC Delphin Wittenberge e.V. · Steffen Schmolke · Sophiengrund 2 · 19348 Perleberg

23.05.2018

Ansprechpartner

Steffen Schmolke

Telefon 03876/785866

Mobil 0162/1066501

E-Mail: steffen.schmolke@schwimmen-wittenberge.de

Antwortadresse

Sophiengrund 2

19348 Perleberg

3. Verarbeitung durch Dritte

Je nach Anforderung unserer übergeordneten Fachverbände und Institutionen, z. B. zur Lizenzierung und zur Erstellung von Melde- und Ergebnisprotokollen, werden die Sie betreffenden Daten an den Kreissportbund Prignitz e.V., den Landesschwimmverband Brandenburg e.V. (LSV-BB) und den Deutschen Schwimm-Verband e.V. weitergegeben. Des Weiteren werden Ihre Daten auch verwendet für die Internetseite des SCDW mit allen Unterpositionen, inkl. Bestenliste (www.schwimmen-wittenberge.de), den KSTW Wittenberge und für Informationen an die Presse (z.B. Zeitung, Radio, Fernsehen).

4. Löschung und Übertragung von Daten

Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Ihre persönlichen Daten werden vom SCDW spätestens ein Jahr nach Ihrem Ausscheiden aus dem Verein gelöscht. Nicht gelöscht werden: Name, Vorname und Geburtsdatum. Die Löschung dieser Daten würde die Löschung aus der SCDW-Bestenliste zur Folge haben.

Treten Sie einem anderen Verein bei, der zu einem der zugehörigen Fachverbände und Institutionen gehört, dem auch der SCDW angeschlossen ist, und der Ihre Daten übernehmen möchte, leitet der SCDW Ihre Daten an den neuen Verein weiter.

5. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Ausübung unserer Aufgaben, jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

6. Datenschutz im Verein

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen geltendes Recht verstößt, sprechen Sie bitte den Vorstand des SCDW an. Der SCDW hat keinen Datenschutzbeauftragten benannt, da weniger als 10 Personen Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Schmolke

Vorsitzender Schwimm Club Delphin Wittenberge e.V.

Geschäftsstelle: Schwimm Club Delphin Wittenberge e.V. - Sophiengrund 2 - 19348 Perleberg

Vorsitzender: Steffen Schmolke - **Vereinsregister:** VR 4093 NP

E-Mail: steffen.schmolke@schwimmen-wittenberge.de - **Internet:** www.schwimmen-wittenberge.de

IBAN: DE71160601220002388758 - Volks & Raiffeisenbank Prignitz e.G.